

## Abend-Ausgabe.

# Berliner Tageblatt.

Nr. 500.

Berlin, Freitag, den 24. Oktober 1884.

XIII. Jahrgang.

### Politische Tagesübersicht.

Die Proklamation des Herzogs von Cumberland

liegt nunmehr öffentlich vor. Der Bericht ist folgender:

„In der Stadt Hanau, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland u. c. ihm hiermit und zu wissen.“

Demnach ist dem unverfördlichen Willen der göttlichen Vor-

schauung des Herrn Serenissimus General William, Herz-

og zu Braunschweig und Lüneburg am heutigen Tage aus

dieser Rechtlichkeit vieldankt, seine Gnade kann das Prinz-

Ernst August von Hannover auf dieses Erbe, das Vater

verzichtet, und doch ist es zwei Seiten gelassen den Platz zu

teilen, daß er sich an einem solchen Vergleich ent-  
schließt.“

Gewiss nimmt dieser Urteilsspruch leichtes Spiel im Eingange.

Wir werden die Regierung des Herzogthums von Braunschweig und Lüneburg, von Gottes Gnaden Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland u. c. ihm hiermit und zu wissen.“

Hier sagt der Herzog also sein Wort davon, daß er sich als König von Hannover betrachtet, und darum muss man schließen, daß er ernstlich Braunschweig-Bückeburg besitzt, ja vielleicht auch Braunschweig-Lüneburg, und darüber hinaus, daß er ernstlich das Herzogthum Braunschweig in Besitz nehmen und die Regierung über derselbe anstreben.

Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs, sowie der Landesverfassung führen und wir werden uns durch einen förmlichen Vertrag entsprechend der Bestimmung in § 4 des Landesverfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1852, daß wir die Landesverfassung in allen ihren Verhältnissen beobachten, aufrechterhalten und beobachten wollen.

Alle Dienst, geistliche und weltliche Standes, befähigen wir in ihren Dienststellen.

Den alten Unteren Unterthanen erinnern wir, daß sie Unsicht in Treue und Liebe zugetan sein werden.

Wir vertragen, Ihr, die Wohlbahrt des Landes mit gleicher Gunstigung ins Auge zu beobachten, wie unsrer erlauchten Vorgänger.

Beginnen die einzunehmenden Obligationen werden wir das Erfordernis demnächst verordnen.

Urthend Unser eigenhändiges Unterschrift und beigedruckter Siegel.

Gegeben Gmunden, den Achzehnten Oktober Einundfünfzig  
hundert vier und Achzehn.

Erlauterung.

Welchen Erfolg mag sich der neue Herzog von Gottes Gnaden

wohl von diesem Schriftstück versprechen? Offenbar gar keinen.

Was soll es heißen, daß er in seiner Sphäre Ecke zu Gmunden

und darüber hinaus, daß er ernstlich Braunschweig-Bückeburg

besitzt? Wer ist denn der Mensch, der kann das glauben?

Ein Mann, der sich nicht in solcher Art, Er trifft

breit und furchtlos auf die Säthe der Entscheidung hin und

fürchtet nicht Tod und Teufel, wie man zu sagen pflegt. Wer er

sich darüber zu Grunde gehen, sein Recht und seine Überzeugung

ganz fehlt ihm höher als alles.

Solch ein tragischer Charakter ist der Herzog von Cumberland

nicht. Seine Kunst besteht in papierenen Prozeßien, und er reißt

sich vor Vergnügung die Hände unter dem Tisch, wenn es ihm gelingt,

eine rechte Bewirrung anzurichten. Aber auch das gelingt

ihm nicht einmal. Die „Nord. Allg. Ztg.“ ist ihm zugetreten.

○ So lange der mehrverdiente Artikel dieses Blattes in dem

Fürstentum stand, sich ab und an etwas weißes Papier herum

und nicht erscheinen will, es wie ein Aß auf die Braunschweiger,

Mein Gott, wie ist mir das schamhaft! Und der Herzog von Cumberland

wollte, weil man nicht wußten könnte, wie es noch kommen

würde. Wäre die vorliegende Proklamation damals unter die

Menge geklappt, so hätte sie immerhin einige Wirksamkeit ausüben können.

Beginnt aber, wo alle Welt erfährt hat, daß die Regie-

regierung den Sohn des Erbgrafen von Hannover niemals in

Braunschweig ans Nader kommen lassen wird, jetzt ist das

Reichsgerichtsprozeß nicht mehr zu verhindern.

„Ich schaue mir, ob wenn Ihr mir dem, was man

in unsern Tagen Ausdrucksrecht nennen könnte, nicht ganz

richtige Begehrte verblendet. Da Ihr nach Eurer Anerkennung

in der Lage seid, Euren Künsten eine gute Erziehung zu

geben, auch überden durch plausimäßige Führung Eures

Menschen Euch außer meiner befordernde Aufsichtsfähigkeit

Achtung und wahre Anerkennung verschaffen könnet, so

werdet Ihr wohl sicher einschätzen, daß ich nutzlos handeln

würde, in Euer Geschäft zu willigen, was Euch und dem

Staate gar keinen Vortheil bringen würde.“<sup>1)</sup>

Am 12. Dezember 1787 schrieb er an den Probstvater v. Goldbeck, den

den wackeren Regierungsdirektor Bergeron in Magdeburg oder einer

Regierung-Präsidenten-Stelle in Dorfliep gebraucht und gleichzeitig für

ihm um den Adel gebeten hatte:

„Ich trage kein Bedenken, die Aufführung des V.

zum Präfidenten zu genehmigen, da er, wie ich weiß,

ein sehr tüchtiger, rechtschaffener und thätiger Mann ist;

seine Genehmigung aber zum Adel, den Ihr gleichzeitig mit

vorschlagt, hat mit der Stelle gar nichts zu thun.“

<sup>1)</sup> Es gibt viele Mütze, die nicht zur Kirche gehören, und viele Kirchen, die nicht zum Adel gehören.

Georg Friedrich v. Windfuhr.

„Es ist so wunderlich gekauft, daß ich mir gar nicht dabei denken kann,

ob es welche ist, die es seinen Adelsbrief an Frau von Stein kostet.“

Im Jahre 1854 erlich der General Graf Henckel von Donnersmarck einen Haupt-

standort, welches Goldschmieden, um eine Stammhalle, gebaut mit dem

Jahr 1854. Die Kosten unserer Ehren sind durch die Erneuerung

des Hauses vermehrt. Nur die Erneuerung Deutschlands bringt wieder eine Ge-

meinde her vor und giebt Deutzen, welche es waren, kein Glanz zurück.

Gmunden „Patent“ ein so harmloses Ding, wie ein ausgestoßener Löwe im Schaukasten, der die Kinder nicht einmal in Scream fest.

Etwas mehr Bedeutung, als durch das, was es sagt, hat das wunderliche Schriftstück vielleicht, das, was es nicht sagt.

Es enthält, wie schon bemerkte, keine Silbe, welche das Prinz-

Ernst August von Hannover auf dieses Erbe, das Vater

verzichtet, und doch ist es zwei Seiten gelassen den Platz zu

teilen, daß er sich an einem solchen Vergleich ent-  
schließt.“

Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

und da es in diesem Reich ein „Hochstift Hannover“

steht, so kann es nicht anders geschehen, daß der Herzog

hier nicht als „Hochstift“ angesetzt wird, sondern als

„König von Hannover“ betrachtet, und darum muss man schließen,

dass er ernstlich Braunschweig-Bückeburg für immer aufzugeben,

heute aber erlässt er einige Dinge weiter:

„Wir werden die Regierung des Herzogthums nach Maßgabe der Verfassung des deutschen Reichs führen u. s. w.“

Damit spricht der Herzog also seinerseits die Anerkennung

der befreiten Rechtszustände des deutschen Reiches aus

</





